

# Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

---

## — Nr. 11. —

---

(Nr. 10433.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Münster. Vom 31. März 1903.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.  
verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie,  
was folgt:

### § 1.

Mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Münster werden, unter Abtrennung von dem Landkreise Münster, auf Grund der in den Anlagen unter I bis III abgedruckten Verträge vom 28. April 1902 vereinigt:

1. die Landgemeinde Lamberti,
2. von der Landgemeinde Überwasser die Bauernschaften Sievenbeck und Uppenberg,
3. von der Landgemeinde St. Mauritz das im Eingange des Vertrags zu III näher bestimmte Gebiet.

### § 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1903 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem  
Königlichen Insigne.

Gegeben Berlin im Schloß, den 31. März 1903.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. v. Gofler. Gr. v. Posadowsky.  
v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski.  
Frhr. v. Hammerstein. Möller. Budde.

---

I.

## Vertrag.

Münster, den 28. April 1902.

Die Herren Oberbürgermeister Max Jungeblodt und Bürgermeister Wilhelm Farwick zu Münster, als Vertreter des Magistrats der Stadt Münster einerseits und für denselben handelnd und die Herren kommissarischer Amtmann Franz Bartosch zu Münster und Gemeindevorsteher und Gutsbesitzer Hermann Averkamp zu Mecklenbeck als Vertreter der Landgemeinde Lamberti andererseits vereinbaren und schließen entsprechend dem Beschlusse der Stadtverordnetenversammlung vom 16. April 1902 — Nr. 9224 — und den Beschlüssen der Gemeindevertretung von Lamberti vom 28. Januar, 18. Februar, 26. Februar und 31. Mai 1901 und 24. März 1902 für die durch sie vertretenen Gemeinden folgenden Vertrag:

Der ganze Gemeindebezirk Lamberti wird mit dem Stadtbezirke Münster vereinigt unter den nachstehenden Bedingungen.

### § 1.

Die Stadtgemeinde Münster und die Landgemeinde Lamberti werden miteinander vereinigt zu einer einzigen, unter ein und derselben Verwaltung stehenden Stadtgemeinde Münster. Es werden alle Einwohner des erweiterten Stadtbezirkes, soweit nicht nachstehend etwas Abweichendes bestimmt ist, hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie hinsichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindeanstalten einander gleichgestellt. Insbesondere ist die Stadt Münster verpflichtet, den Einwohnern der bisherigen Gemeinde Lamberti den Anschluß an die städtische Wasserleitung, Gasleitung, Elektrizitätsanlagen und Kanalisation zu gestatten, wenn die Antragsteller die Kosten des Anschlusses tragen.

Diejenigen Einwohner der Bauerschaft Geist, deren Sohlstätten zwischen dem Kanal, der Weseler Chaussee und dem Rappenbergerdamme liegen und denen nach dem Gutachten einer aus drei Sachverständigen bestehenden Kommission durch die städtischen Wasserwerke das Wasser entzogen ist, erhalten, wenn sie Wasserleitung anlegen, die halben Kosten der Rohranlage von der Stadt zurückvergütet. Diese Kostenerstattung findet aber nicht Anwendung zugunsten solcher Gebäude und industrieller Anlagen, welche nach Abschluß dieses Vertrags errichtet werden.